

PROTOKOLL

**über die Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 30.09.2015, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen**

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer
GfGR Josef Holzbauer
GfGR Ludwig Wernhart
GfGR Mag. Walter Zigmund
GR Maria Aicher-Kandler
GR Josef Binder
GR Ing. Karl Jansky
GR Katharina Riepl
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner
GR Michael Seiberler

GfGR Wolfgang Kalser
GfGR Susanne Wohner
GR Herwig Daucher
GR Werner Dusella
GR Mag. Dieter Hackl
GR Ing. Günther Leeb

GfGR Rolf-Dieter Hensel
GR Mag. Wolfgang Exler
GR Emiliane Hensel
GR Dr. Susanne Nanut

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau vom 11.9.2015
4. NVA 2015
5. Festlegung des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehren aller drei KGs
6. Immobilienankauf
7. Änderung Friedhofsgebührenordnung
8. Änderung Wasserabgabenordnung
9. Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
10. Vertragsabschluss mit ELS Austria, Linz
11. Zubau Gemeindesaal Schleinbach, Auftragsvergaben

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

12. Mietverträge und Mietvereinbarungen
13. Dienstverträge

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 11.9.2015

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die unangekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses am 11.09.2015:

Tagesordnung:

1. Gebarungseinschau
2. Safe
3. Allfälliges

zu 1.:

Bei der Überprüfung des Kassenbestandes gab es keine Differenzen zwischen Buchführung und dem tatsächlichen Kassastand. Der Kassastand per 11.09.2015 betrug EUR 3.116,76.

Bei der Anregung des Prüfungsausschusses hinsichtlich eines eigenen Kassenkreises betreffend Müllkassa wird auf den Bericht der NÖ LRG verwiesen, wo darauf hingewiesen wurde, dass mit der neuen Software ab 2017 eine Änderung auf elektronische Kassabücher erfolgt.

Es wurden bei der stichprobenartigen Überprüfung des Kassabuches folgende Belege überprüft:

- Rechnung der Fa. Dublino vom 29.05.2015, RE 15/04448
- Annahmeanordnung der Fam. Turtenwald vom 15.06.2015
- ASZ-Einnahmen vom 01.09.2015

zu 2.:

Bei der Überprüfung des Inhaltes des Safes wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Der Inhalt ist der beigegeführten Liste zu entnehmen, Gesamtwert: EUR 9.564,36. Es wird angeregt, alte Belege zu entsorgen. Eine im Safe vorhandene Goldkette (dzt. Wert angeführt EUR 1,00) könnte verkauft werden und der Erlös könnte gespendet werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Bgm. Bauer nimmt dieses Prüfungsergebnis zur Kenntnis.

Bezüglich Safeinhalt wurde die Buchhaltung bereits gebeten, diesen zu aktualisieren. Es muss noch eruiert werden, wer der/die BesitzerIn der Goldkette ist.

Der Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Dieter Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) NVA 2015

Der NVA 2015 war in der Zeit vom 16. bis 30.9.15 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der NVA wurde am 14.09.2015 mit den Fraktionen und am 23.09.2015 in der Vorstandssitzung eingehend erläutert. Bgm. Bauer bedankt sich bei der Buchhalterin Frau Tinkl und beim Vizebgm. Stöckelmayer für die Erstellung des NVA, die notwendig gewesen war, da der Überschuss aus dem RA 2014 höher war als ursprünglich angenommen.

Stellungnahme GR Mag. Exler:

Er bedankt sich bei Vizebgm. Stöckelmayer für die ausführliche Darstellung des NVA, die keine Fragen offen gelassen hat. Dennoch wird es vom Grünen Kleeblatt keine Zustimmung geben, da im NVA die für das Grüne Kleeblatt bedenklichen Ankäufe der Arztordination und eines Konzertflügels angeführt sind.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2015 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Antrag mit 17 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 6 SPÖ), 4 Gegenstimmen (Grünes Kleeblatt)

TO 5) Festlegung des Einsatzgebietes der Freiwilligen Feuerwehren aller drei KGs

Mit den Kommandanten unserer drei Feuerwehren wurden sinnvolle Änderungen der Einsatzgebiete besprochen, welche gemäß NÖ FG vom Gemeinderat zu beschließen sind. Die Leitstelle in Mistelbach wurde in Kenntnis gesetzt.

FF Kronberg:

Für das Areal Bergmühle (KG Kronberg) einschließlich Reithalle (KG Ulrichskirchen) soll die Zuständigkeit bei der FF Kronberg verbleiben. Ein Teilstück der B7 soll weiterhin von der FF Hochleithen betreut werden. HBI Rudolf Weigl, Kommandant der FF Hochleithen, ist in Kenntnis.

FF Schleimbach:

Die Berggasse (KG Schleimbach) und die Kreutthalstraße von Ortsende Unterolberndorf bis zur Drechselmühle sollen von der FF Unterolberndorf betreut werden. Kommandant OBI Bernhard Böck ist in Kenntnis.

FF Ulrichskirchen:

Das Areal um den Florianiplatz und das ASZ (beides KG Schleimbach) soll von der FF Ulrichskirchen betreut werden. Weiters erfolgt die Betreuung der L3104 (Rtg. Ulrichskirchner Straße von L6 bis Eisenbahnquerung) und der L6 bis km 28,5 (ca. bis 120m nach Kreuzung mit L3104) von der FF Ulrichskirchen – beides in KG Schleimbach.

Ansuchen Bgm. Bauer: Diese Einsatzgebiete zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Immobilienankauf

Im Rahmen des Wohnbauprojektes Florianiplatz sollen zwei Wohnungen angekauft werden um eine Arztordination einzurichten. Dies ist einerseits der Wunsch unseres Arztes Dr. Robert Harzer und andererseits kann damit die Gemeinde die gesundheitliche Versorgung der Gemeinde auf Jahre hinaus sicherstellen.

Die Kosten betragen laut Heimat Österreich:

Kaufpreis	485.000,00
Nebenkosten	27.000,00
Summe	512.000,00

Die Gemeinde erwirbt die Liegenschaft und vermietet diese.

Finanziert wird dieses Projekt, wie im Nachtragsvoranschlag geplant, mit Eigenmitteln in der Höhe von EUR 412.000,00 und einem geförderten Darlehen in Höhe von EUR 100.000,00.

Sollte zukünftig für die gesundheitliche Versorgung der Gemeinde diese Liegenschaft nicht mehr benötigt werden, dann besteht die Möglichkeit, die Ordination auf zwei Wohnungen umzubauen und diese dann zu verwerten.

Stellungnahme GR Mag. Wolfgang Exler:

Das Grüne Kleeblatt stimmt einem Wohnungsankauf aus den folgenden Gründen nicht zu:

1. Lt. den vorhandenen Informationen ist derzeit keine Dringlichkeit gegeben.
2. Der Bau der WHA wurde beschlossen, da in der Gemeinde Wohnungsnot herrscht. Nun gibt es für 29 Wohnungen bereits mehr als 40 Anmeldungen und nun sollen 2 Wohnungen wegfallen.
3. Der Ankaufspreis ist zu hoch. Die Kosten werden erst in 30 Jahren zurückbezahlt sein. Ein renoviertes altes Haus könnte um EUR 400.000,00 angekauft werden.
4. Bei der vorherrschenden Arztnot ist eine Ordination keine Sicherheit für das Bleiben oder Kommen eines Hausarztes.
5. Eine Ordinationsgröße von ca. 130m² und die hohe Miete sind für einen jungen Arzt eher abschreckend als einladend.

6. Warum wird – so es die Dringlichkeit erfordert – nicht eine Wohnung nur angemietet und in weiterer Folge weitervermietet?
7. Morgen gibt es ein Treffen bezüglich der weiteren Verwendung unserer Pfarrhofes – hier wären seitens der Gemeinde auch Investitionen notwendig – ist dafür noch Geld da?
8. Die Art und Weise, wie mit Hrn. Dr. Haindl umgegangen wurde, ist nicht in Ordnung. Er wurde nicht informiert und musste erst über ein Parteiblatt erfahren, dass für Dr. Harzer eine Ordination errichtet wird und seine Praxis daher bald leer stehen wird.

Nach diesen Ausführungen bitte die SPÖ Fraktion um Unterbrechung der Sitzung und verlässt um 19.20 Uhr den Raum.

Um 19.24 nimmt die SPÖ Fraktion wieder an der Sitzung teil.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge diesen Immobilienankauf genehmigen – vorbehaltlich der Zustimmung zur Mietvereinbarung mit Dr. Harzer unter TO 12 dieser Sitzung.

Beschluss: Antrag mit 15 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 4 SPÖ: GfGR Wohner, GfGR Kalser, GR Daucher, GR Mag. Hackl), 6 Gegenstimmen (2 SPÖ: GR Dusella, GR Ing. Leeb; 4 Grünes Kleeblatt).

TO 7) Änderung Friedhofsgebührenordnung

Gemäß Punkt 7.2) des Ergebnisses der Gebarungseinschau IVW3-A-3165101/007-2015 und der Anmerkung der Verordnungsprüfung IVW3-FGO-3165101/008-2013 sollen die Gebühren der Friedhofsgebührenverordnung um ca. 10% (inkl. Rundungen) erhöht werden sowie §2 d) entsprechend der Vorgabe mit den Belagszahlen erweitert werden.

Es soll daher die folgende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der KG Ulrichskirchen, Schleinbach, Kronberg beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen (Leichenkammern)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnensäulen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Familienrandgräber

1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)	€	125,--
2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)	€	190,--
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)	€	250,--
4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach)	€	325,--
5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)	€	375,--

b) Familieninnengräber

1. zur Beerdigung für 1 Leiche (einfach)	€	100,--
--	---	--------

2. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfach)	€	125,--
3. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (doppelt)	€	190,--
4. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen (dreifach)	€	250,--
5. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (doppelt)	€	310,--

c) Gräfte

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfach)	€	620,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (doppelt)	€	865,--

d) Urnensäulen

1. Zur Beisetzung von 1 Aschenkapself (Urne)	€	70,--
2. Zur Beisetzung von 2 Aschenkapseln (Urnent)	€	85,--
3. Zur Beisetzung von 3 Aschenkapseln (Urnent)	€	100,--
4. Zur Beisetzung von 4 Aschenkapseln (Urnent)	€	115,--
5. Zur Beisetzung von 5 Aschenkapseln (Urnent)	€	130,--

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benütungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber und Urnensäulen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benütungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr in nachstehender Höhe eingehoben:

a)

Bei Erdgrabstellen bis 1,90 m Tiefe	€	315,--
Bei Beerdigungen an Samstagen	€	470,--

Bei Erdgrabstellen bis 2,50 m Tiefe	€	365,--
Bei Beerdigungen an Samstagen	€	550,--

b)

Bei blinden Gräften einfach bis 1,90 m Tiefe	€	765,--
--	---	--------

(Grabarbeiten € 285,-- und

Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)

Bei Beerdigungen an Samstagen	€	925,--
-------------------------------	---	--------

(Grabarbeiten € 427,50,-- und

Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)

c)

Bei blinden Gräften einfach bis 2,50 m Tiefe	€	820,--
--	---	--------

(Grabarbeiten € 332,-- und

Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)

Bei Beerdigungen an Samstagen	€	1.000,--
-------------------------------	---	----------

(Grabarbeiten € 498,-- und

Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 410,--)

d)

Bei blinden Gräften doppelt bis 1,90 m Tiefe	€	845,--
--	---	--------

(Grabarbeiten € 285,-- und

Abheben und Wiederversetzendes Grabdeckels € 480,--)

Bei Beerdigungen an Samstagen	€	1.000,--
-------------------------------	---	----------

(Grabarbeiten € 427,50 und

Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)

e)		
Bei blinden Grüften doppelt bis 2,50 m Tiefe	€	895,--
(Grabarbeiten € 332,-- und		
Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
Bei Beerdigungen an Samstagen	€	1.075,--
(Grabarbeiten € 498,-- und		
Abheben und Wiederversetzen des Grabdeckels € 480,--)		
f)		
Urnenbeisetzung in einem Erdgrab	€	90,--
Bei einer Urnenbeisetzung an Samstagen	€	135,--
g)		
Bei Grüften einfach	€	455,--
Bei Grüften doppelt	€	530,--
h)		
Urnenbeisetzung in einer Urnensäule	€	55,--
Bei einer Urnenbeisetzung an Samstagen	€	90,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung -Exhumierung- einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen bzw. Leichenkammern

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshallen bzw. Leichenkammern beträgt
für jeden angefangenen Tag € 30,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Änderung Wasserabgabenordnung

Gemäß Punkt 7.3) des Ergebnisses der Gebarungseinschau IVW3-A-3165101/007-2015 und der Anmerkung der Verordnungsprüfung IVW3-WAO-3165101/004-2011 sollen der Bereitstellungsbeitrag erhöht sowie in §7 (2) entsprechend der Vorgabe die Teilzahlungszeiträume und Fälligkeitstermine an die Ablesungszeiträume angepasst werden.

Es soll daher die folgende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

§ 1

In der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach werden folgende Wasserversorgungs -
abgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 4,85** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 2.238.000,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.055 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 14,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	14,00 €	42,00 €
7	14,00 €	98,00 €
10	14,00 €	140,00 €
20	14,00 €	280,00 €

120	14,00 €	1.680,00 €
-----	---------	------------

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit EUR 1,55 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer **einmaligen Ablesung** im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und entsprechend werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Änderung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Gemäß Punkt 7.6) des Ergebnisses der Gebarungseinschau IVW3-A-3165101/007-2015 sollen die Hundeabgaben valorisiert werden.

Es soll daher die folgende Verordnung beschlossen werden:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in seiner Sitzung am 30.9.2015 verordnet:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) für Nutzhunde | EUR 10,00 / Jahr pro Hund |
| b) für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde im Sinne der
§§ 2 und 3 NÖ Hundehaltengesetz | EUR 85,00 / Jahr pro Hund |
| c) alle übrigen Hunde | EUR 20,00 / Jahr pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Vertragsabschluss mit ELS Austria, Linz

Es wurden bereits in der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2014 Verträge mit neuen Altstoffverwertungsfirmen abgeschlossen.

Per 1. Jänner 2016 kommt nun die Firma ELS Austria, Innovative Systeme zur Verpackungslizenzierung, Promenade 17, 4020 Linz, hinzu.

Es sind daher die Verträge für die Sammelkategorien Metallverpackung, Leichtverpackung und Papier abzuschließen (Mustervertrag liegt diesem Protokoll als Anlage bei.).

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verträge beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Zubau Gemeindesaal Schleinbach, Auftragsvergaben

Folgenden Arbeiten / Ankäufe sollen beschlossen werden:

- Boden:

Creativstein Epoxidharz Bodentechnik: EUR 10.953,60 inkl.

- Küche:

Grössing: EUR 4.440,00

Gastroheld.at: Geschirrspülmaschine EUR 2.935,20

Getränkekühlschrank EUR 712,81

Spültisch EUR 1.024,80

Wandhaube EUR 1.278,00

Schlauchpendelbrause EUR 358,80

Saturn Herd EUR 630,00 plus Versand EUR 33,00

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Firmen Creativstein Epoxidharz Bodentechnik und Tischlerei Grössing mit den Arbeiten beauftragen sowie den Ankauf der Küchengeräte bei den Firmen Gastrohld.at und Saturn bzw. Elektro Haas genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.


 H. H. Lehmann
 W. J. Eder
 Furman (Wolke)